



Stellungnahme von

- **Alsace Nature,**
- **BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein,**
- **NABU Ortgruppe Freiburg und Bezirk Südbaden,**
- **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,**
- **Ak Wasser im BBU und**
- **regioWASSER e.V.**

zu den Planfeststellungsunterlagen zum Hochwasserrückhalteraum Breisach-Burkheim

Grundsätzliches

Freiburg, 22.02.17 - Die Naturschutzverbände begrüßen, dass sich die Anrainergemeinden und die Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention (im Folgenden mit BI abgekürzt) zur Notwendigkeit des Hochwasserrückhaltes bekennen. Die Anrainergemeinden und die BI stellen jedoch die Notwendigkeit der Ökologischen Flutungen in Zweifel und schlagen als Alternative zu den Ökologischen Flutungen die „Ökologische Schlutenlösung plus“ vor. Dazu nehmen die Naturschutzverbände wie folgt Stellung:

Im Rückhalteraum Breisach-Burkheim sind Retentionsflutungen vorgesehen, die im statistischen Mittel alle 10 Jahre oder in noch größeren Abständen praktiziert werden sollen. Das sich dabei ergebende Problem: Die Lebensräume im Retentionsraum sind seit mittlerweile mehr als 60 Jahren keinem Hochwasser mehr ausgesetzt. Es ist deshalb zu erwarten, **dass die nicht mehr hochwasserresistenten Lebensräume durch die Retentionsflutungen erheblich und wiederkehrend geschädigt werden.** Zu den geschädigten Lebensräumen gehören nicht nur der Waldbestand an sich („die Bäume“), sondern die unterschiedlichen und miteinander vernetzten tierischen und pflanzlichen Gesellschaften im Polderareal. Die Naturschutzverbände unterstützen deshalb die Planungsabsicht, dass zum inhärenten Ausgleich und zur Vermeidung von gravierenden Schädigungen der Lebensräume im Areal des Rückhalteraaumes Breisach-Burkheim Ökologische Flutungen durchgeführt werden sollen.

Sind die Folgen der Ökologischen Flutungen »schlimmer« als die Folgen der Retentionsflutungen?

Die Anrainergemeinden und die BI stellen in Zweifel, dass es durch die Retentionsflutungen zu schwerwiegenden Schäden der Lebensräume kommen wird. Sie gehen davon aus, dass die Schäden im Waldbestand durch die Ökologischen Flutungen

größer sein werden als die Schäden in Folge der Retentionsflutungen. Als Beleg für diese Annahme könnten die Angaben in der UVS-Langfassung auf Seite 461 dienen. Dort heißt es im Hinblick auf die Ökologischen Flutungen:

„Im Hinblick auf prognostizierte Bestandesschäden durch Hochwasserrückhalt (32,5 ha) und Ökologische Flutungen (57 ha) sind auf rd. 89,5 ha einmalig waldbauliche Sondermaßnahmen zur Anpassung/Umbau der betroffenen Bestände erforderlich.“

Daraus kann man scheinbar ableiten, dass es durch die Retentionsflutungen nur zu Waldschäden auf 32,5 ha Fläche kommt, dass aber durch die Ökologischen Flutungen fast die doppelte Fläche – nämlich 57 ha – von Waldschäden betroffen sein werden.¹ Diese Annahme verkennt aber, dass lt. UVS-Langfassung auf S. 300 davon ausgegangen wird, dass es im Gefolge einer Retentionsflutung neben den direkten Schäden im Waldbestand **zusätzlich zu weiträumigen Beeinträchtigungen der Naturverjüngung** kommen wird:

„Auf großen Flächen (ca. 235 ha (...)) werden darüber hinaus eine Waldentwicklung durch Naturverjüngung und eine naturnahe Waldbewirtschaftung nicht mehr möglich bzw. erheblich eingeschränkt sein.“

Zu den direkten Schädigungen von Wald² und Landschaftsbild in Folge der Retentionsflutungen führt die UVS-Langfassung auf S. 274 aus:

„In Bezug auf das Landschaftsbild ist festzustellen, dass innerhalb des Rheinwaldes Bestände, deren Baumarten nicht überflutungsverträglich sind, nach Überflutungen insbesondere in der Vegetationszeit großflächig geschädigt werden können und hierdurch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würde. Insofern sind z.B. Edellaubholzforste als besonders empfindlich gegenüber Überflutungen zu beurteilen.“

Demgegenüber ist anzumerken, dass die Bestandesschädigungen in Folge der Ökologischen Flutungen nur so lange eintreten werden, bis sich hochwasserresistente Waldgesellschaften entwickelt haben werden. Im Hinblick auf die Bestandesschädigungen im Gefolge einer Retentionsflutung ist hervorzuheben, dass diese sich periodisch wiederholen werden.

Die Naturschutzverbände regen an, dass spätestens im Erörterungstermin der durch die Angaben auf S. 461 der UVS-Langfassung provozierte „Denkfehler“ (»Ökoflutungen sind schlimmer als Retentionsflutungen«) erklärt und richtig gestellt wird.³

¹ Siehe dazu auch folgenden Hinweis in der UVS:

„Es ist festzustellen, dass auf Teilflächen durch Ökologische Flutungen (länger anhaltend, geringere Überflutungshöhe) in der Umstellungsphase zunächst höhere Schäden an Waldbäumen entstehen können als sie durch den Einsatz des Rückhalteraaumes zum Hochwasserrückhalt allein (kürzere Flutungsdauer bei größerer Überflutungshöhe) verursacht werden würden. Für diese Bereiche ergibt sich folglich in der Umstellungsphase ein einmaliger Umbaubedarf der Waldbestände allein aufgrund von regelmäßigen Flutungen.“

Diesbezüglich sollte noch nachgetragen werden, um welche Flächen mit welcher Hektarfläche es dabei geht!

² Siehe zu den Schädigungen des Waldbestandes durch die Retentionsflutungen auch die detaillierten Ausführungen auf den Seite 318 und 319 der UVS-Langfassung: Dort wird von „dauerhaften und nachhaltigen“ Schädigungen auf 285 ha der Landfläche des Rückhalteraaumes ausgegangen.

Umgekehrt sind die Gegner der Ökologischen Flutungen aufgefordert, darzulegen, warum ihrer Ansicht nach die folgende Annahme in der UVS nicht eintreten wird:

„Da der Rückhalteraum außerhalb des Einflussbereiches der Gewässer fast vollständig mit nicht überflutungstoleranten Waldbeständen bestockt ist und aufgrund des zyklischen Auftretens von Hochwasserrückhaltungen keine nachhaltige Prägung der Standorte und damit keine langfristig gesicherte Entwicklung von naturnahen / überflutungstoleranten Waldbeständen erfolgen kann, ist somit von ständig wiederkehrenden erheblichen Schäden und demzufolge von einem hohen Risiko für die terrestrische Vegetation auszugehen. Darüber hinaus stehen die zu erwartenden, ständig wiederkehrenden nachteiligen Auswirkungen auf die Vegetation durch die Flutungen zum Hochwasserrückhalt im Konflikt mit den festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungszielen für das FFH-Gebiet.“

Dazu heißt es auf Seite 329 hinsichtlich des faunistischen Artenschutzes ergänzend:

„Würde der Rückhalteraum nur bei Hochwasserrückhaltungen beflutet (ca. alle 10 Jahre), so ist nach jedem Einsatz ein Einbruch in der Bestandsdichte bei den betroffenen, nicht autotypischen Arten zu erwarten, während autotypische Arten vorübergehend gefördert würden. In der Zeit bis zur nächsten Hochwasserrückhaltung würde jedoch das ursprüngliche Artenbestandesniveau wieder erreicht bzw. Arten mit geringer Überflutungstoleranz würden den Raum wieder besiedeln und bei jeder weiteren Hochwasserrückhaltung wieder neu betroffen.“

Ist die Schlutenlösung kompatibel mit dem Bundesnaturschutzgesetz?

Die Gegner der Ökologischen Flutungen haben als Alternative die „Ökologische Schlutenlösung plus“ vorgelegt. Bei ihrem Plädoyer für die „Ökologische Schlutenlösung plus“ verkennen die Anrainergemeinden, die BI und die „Arbeitsgemeinschaft Limnologie“, **dass die Schlutenlösung nicht in der Lage sein wird, die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu erfüllen.** Die zuvor erwähnten großflächigen Schädigungen der Lebensräume im Polderareal können durch die Schlutenlösung nicht vermieden werden. Dies liegt daran, **dass die Schlutenlösung nicht in die Fläche geht** und explizit nicht in die Fläche gehen soll. Die in der „Ökologischen Schlutenlösung plus“ vorgesehene Reaktivierung von neun ehemaligen Schluten wird nur im direkten Nahbereich der Schluten Auswirkungen auf die dortigen Lebensgemeinschaften haben. Eine in die Fläche gehende „Umformatierung“ der Lebensräume in Richtung von mehr Hochwasserresistenz wird durch die Schlutenlösung nicht erfolgen.⁴ Eine Vermeidung und Minimierung der gravierenden Schädigungen der Lebensräume im Rückhalteraum im Gefolge der Retentionsflutungen lässt sich durch die Schlutenlösung gerade nicht erreichen. In der UVS-Langfassung wird auf Seite 337 diesbezüglich darauf aufmerksam gemacht, dass

³ Dazu wäre es hilfreich, wenn die Hektarangaben für die diversen Schädigungen durch die Retentionsflutungen, die Ökologischen Flutungen sowie durch die Schlutenlösung in einer Tabelle nebeneinander gestellt würden.

⁴ Siehe dazu auch die detaillierten Ausführungen in der UVS auf Seite 440 im Hinblick auf die Grundwasser-Flur-Abstände im Polderareal im Gefolge der Schlutenlösung.

demgegenüber die Vermeidungsfunktion der Ökologischen Flutungen vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim bestätigt worden sei. Die Ökologische Flutungen seien geeignet, eine „Vermeidung ständig wiederkehrender d.h. nachhaltiger Beeinträchtigungen des Ökosystems“ zu gewährleisten – so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) in seinem Urteil vom 23. September 2013 (3 S 284/11) bezüglich des Rückhalteraumes Elzmündung (siehe 8. Leitsatz, S. 1).

Zu ergänzen ist, dass das Mannheimer VGH-Urteil höchstrichterlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt worden ist. Die Leipziger Richter haben ihrem Urteil gleich den folgenden Leitsatz vorangestellt:

„Ökologische Flutungen können Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und gleichzeitig Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG für die durch sie selbst bewirkten Eingriffe sein.“

Damit haben die Leipziger Richter die Positionierung der Rechtsanwälte der Gemeinde Schwanau und der BI über die „ökologischen Flutungen“ als ausgleichsbedürftigen Eingriff abgewiesen. Wie zuvor schon die Richter in Freiburg und Mannheim war man in Leipzig davon ausgegangen, dass die „ökologischen Flutungen“ von Nöten sind, um die zu erwartenden Schäden durch die große Retentionsflutung zu minimieren. Zur Wirkung der Ökologischen Flutungen hat das BVerwG Folgendes ausgeführt:

„Da die relativ seltenen Hochwassereinsätze des Rückhalteraums die Natur und Landschaft erheblich und nachhaltig beeinträchtigen würden, sollen zusätzlich so genannte Ökologische Flutungen durchgeführt werden. Sie sollen die Pflanzen und Tiere sowie die Landschaft an die bei Hochwasserrückhaltung auftretenden Überflutungen adaptieren bzw. die Sukzessionen im Rückhalteraum so beeinflussen, dass sich überflutungstolerante Gemeinschaften bilden können.“⁵

Die von der BI erhoffte geringere Beeinträchtigung der Waldökosysteme im Gefolge der „Ökologischen Schlutenlösung plus“ relativiert sich stark, wenn man berücksichtigt, dass bei Reaktivierung der neun ehemaligen Schluten diese auf einer Fläche von 22 ha ausgebaut werden müssen. Davon gelten neun Hektar als Waldumbau und müssen ausgeglichen werden. Ferner müssen 20 Brücken und 5 Furten gebaut werden. Zudem werden größere Baumaßnahmen am Burkheimer Sportplatz erforderlich sein, um einen Rückstau in den Rappennestgießen zu verhindern. Nach der »Ramponierung« des Waldes im Rückhalteraum Breisach-Kulturwehr im Gefolge der dortigen Bauarbeiten, wird offenbar der BI klar, dass auch die Schlutenlösung den Waldbestand im Rückhalteraum Breisach-Burkheim nicht unangetastet lassen wird. Die BI vertritt inzwischen die Meinung, dass möglicherweise auch der Ausbau von sieben oder gar nur von fünf Schluten ausreichen könnte.⁶ Da stellt sich die Frage, was dann noch von der „Schlutenlösung“ übrig bleiben wird?

⁵ Siehe dazu auch die detaillierten Ausführungen zur Einhaltung der Bestimmungen in § 15 BNatSchG in der UVS-Langfassung auf Seite 336.

⁶ Diese Auffassung wurde von Herrn Lothar Neumann, Vorsitzender der BI, auf einer Bürgerinformationsversammlung von BI und Stadt Breisach am 19.01.17 vertreten.

BVerwG: Ökologische Flutungen führen zu einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“

In der Begründung zur Abweisung der beantragten Revision gaben die Richter am Bundesverwaltungsgericht den Klägern mit auf den Nachhauseweg, dass mit den Ökologischen Flutungen die Biodiversität im Polderareal signifikant verbessert werden kann:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Behörde zur Kompensation eines Eingriffs wegen eines naturschutznäheren Endziels auch Maßnahmen ergreifen darf, die zunächst eine Beeinträchtigung des bestehenden naturhaften Zustands darstellen. Erweist sich die Maßnahme in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig, stellt sie also insbesondere eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Zustandes dar, bedarf der mit der Maßnahme zunächst bewirkte Eingriff keiner weiteren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.“ (Rn 18).

Ökologische Flutungen haben damit lt. BVerwG „eine Doppelfunktion“: Zum einen werden die periodischen Schädigungen der Lebensgemeinschaften im Polderareal durch die Retentionsflutung beim großen Rheinhochwasser minimiert. Zum anderen haben die „ökologischen Flutungen“ den Charakter von Ersatzmaßnahmen „für die auch durch sie selbst bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft“ – denn ohne Zweifel würden die Ökologischen Flutungen Schäden an den nicht überflutungstoleranten Pflanzen und Tieren hervorrufen. Das aber sei genau der Zweck der Ökologischen Flutungen – nämlich die Zurückdrängung der Arten und Lebensgemeinschaften, die mit einer Überflutung nicht zu Streich kommen.⁷

Ergänzend zur Positionierung des BVerwG ist darauf hinzuweisen, dass die UVS-Langfassung hinsichtlich des Istzustandes und der möglichen Biodiversitätsperspektiven feststellt,

„dass die wertgebenden Arten“ im Rückhalteraum „in Strukturtypen vorkommen, die ihren Auencharakter noch annähernd erhalten haben. Unterstellt, die Gesamtfläche des Untersuchungsraumes würde autotypische Strukturtypen aufweisen, so wären auch wesentlich größere Vorkommen der wertgebenden Tierarten zu erwarten. Aus dieser Schlussfolgerung wird auch deutlich, welches Entwicklungspotenzial der Untersuchungsraum beinhaltet“,

falls die Ökologischen Flutungen durchgeführt werden können.⁸

Die Befürworter der „Ökologische Schlutenlösung plus“ haben es bis jetzt unterlassen, zu erklären, wie ihr Lösungsvorschlag in Übereinklang mit dem BNatSchG und der höchstrichterlichen Bewertung der Ökologischen Flutungen durch das BVerwG zu bringen ist.

⁷ Das BVerwG-Urteil 7 B 6.14 vom 19.09.14 kann unter www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=190914B7B6.14.0 heruntergeladen werden.

⁸ Siehe die Seiten 263/264 in der UVS-Langfassung.

Werden die Ökologischen Flutungen überhaupt funktionieren?

Die Gegner der Ökologischen Flutungen stellen in Frage, ob die Ökologischen Flutungen überhaupt den ihnen zugedachten Zweck erfüllen können. Dazu ist aus Sicht der Naturschutzverbände Folgendes anzumerken:

Das Ausbleiben der früher üblichen Überflutungen hat in den letzten 60 Jahren seit dem Bau des rheinbegleitenden Hochwasserdamms die Lebensräume im geplanten Polderareal völlig „umfunktioniert“. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass der umgekehrte Prozess nicht eintreten wird, wenn die Überflutungen wieder einsetzen. Die UVS-Langfassung prognostiziert in diesem Zusammenhang auf S. 133: *„Durch regelmäßige Überflutungen können hier Auwaldgesellschaften wieder neu entwickelt werden.“* Im Hinblick auf die FFH-Lebensraumtypen im Retentionsraum wird in der UVS-Langfassung festgestellt,

dass „ein hohes Entwicklungspotenzial für fast alle“ FHH- Lebensräume und Tierarten bestehe, „wenn der Raum wieder an die natürlichen Rheinabflüsse angebunden und bei Hochwasser überflutet werden kann. Die derzeit oft noch wenig günstigen Erhaltungszustände könnten sich verbessern.“⁹

Trotzdem stellt sich die Frage, ob die oben genannte Formulierung in der UVS (Neuentwicklung von „Auwaldgesellschaften“) etwas zu euphemistisch klingt. Weil auf Grund des Baus der Staustufe Marckolsheim die auentypische Grundwasserschwankungsamplitude drastisch verringert worden ist, kann leider nur von der Induzierung von **auwaldähnlichen** Gesellschaften gesprochen werden. Es wäre wünschenswert, wenn die Gutachter auf dem Erörterungstermin noch näher präzisieren könnten, welcher Grad der „Auwaldähnlichkeit“ angesichts diverser Restriktionen und der nur noch geringen Grundwasserschwankungsamplitude erreicht werden kann.

Die Unsicherheit von Prognosen wird in der Langfassung der UVS auf Seite 266 im Hinblick auf die zu erwartenden Folgen der Retentionsflutungen durchaus angesprochen:

„Eine Beurteilung der Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes mit seinen Lebensraumtypen und Arten gegenüber möglichen Projektwirkungen ist nicht in einigen Sätzen möglich, weil die Verknüpfung von Ursache (Projektwirkung) und Wirkung (betroffene Arten und Lebensräume) sehr komplex ist. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Empfindlichkeit von Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber Auswirkungen, die durch den Betrieb des Rückhalteraumes verursacht werden, umso größer ist, je weniger diese an Flutungen angepasst sind. An Flutungen angepasst sind jedoch nur auentypische Arten und Lebensraumtypen, die entsprechende Schutz- oder Fluchtverhalten entwickelt haben. Allerdings hängt die Betroffenheit im Detail sehr davon ab, zu welcher Jahreszeit, in welcher Höhe und wie lange die Überflutung auftritt. Daneben sind die Grundwasserverhältnisse und sonstige klimatischen Randbedingungen (z.B. Frost) zu berücksichtigen. Auch kann es innerhalb von Beständen zu unterschiedlich stark ausgeprägten Effekten kommen, die sich aus Unterschieden im Kleinrelief oder auch individuell verschiedenen Be-

⁹ dito

findlichkeiten ergeben. (...) Insofern wird deutlich, dass eine Beurteilung der im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensraumtypen und Arten bzgl. ihrer Empfindlichkeit gegenüber fiktiven Flutungsereignissen wenig aussagekräftig ist.“

Die für die Retentionsflutung genannte **Prognoseunsicherheit** gilt allerdings auch umgekehrt für die Frage, inwieweit sich durch die Ökologische Flutungen tatsächlich auenähnliche Zustände einstellen werden, die eine höhere ökologische Wertigkeit haben als der jetzige Zustand.

Die UVS-Langfassung stützt sich bei ihren Prognosen u.a. auf die Beobachtung der Auswirkungen der natürlichen Überschwemmungen in den „Auen der freien Rheinstrecke nördlich (unterhalb) der Staustufe Iffezheim bis Karlsruhe“ (S. 317). Dort gelten aber nicht die gravierenden Einschränkungen bei der Wassermenge wie auf der staugeregelten dt.-franz. Oberrheinstrecke. Insofern sind die Erfahrungen in den Auen der freien Rheinstrecke nicht 1:1 auf den Rückhalteraum Breisach-Burkheim übertragbar.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die terrestrische Vegetation gesteht dies auch die UVS zu, wenn sie im Kontrast zu vorherstehenden Aussage gleich hinterher schreibt,

„Untersuchungsergebnisse aus den Auewäldern der freien Rheinstrecke können dagegen nicht zur Beurteilung herangezogen werden, da hinsichtlich der Überflutungsdauer, Anpassung an Überflutungen und genetischer Auen-Provenienz der Bäume dort deutlich abweichende Bedingungen im Vergleich zu den Verhältnissen im Rückhalteraum Breisach/Burkheim vorliegen“ (S. 317)

Langjährige Erfahrungen über die Wirkungsweise von Ökologischen Flutungen sind im Rheineinzugsgebiet (und wohl darüber hinaus) nur aus dem Polder Altenheim bekannt. Ein breiter Erfahrungsschatz steht somit leider nicht zur Verfügung. Insofern sollte man versuchen, auch die **Unsicherheit bzw. „Schwankungsbreite“ der Prognose** über die Wirkungsweise und den Erfolg der Ökologischen Flutungen im Rückhalteraum Breisach-Burkheim anzugeben. In dem Zusammenhang begrüßen die Naturschutzverbände, dass ein umfangreiches **Monitoring der Ökologischen Flutungen und ihrer Auswirkungen auf den Naturraum** vorgesehen ist. Die Naturschutzverbände schlagen vor, dass das Monitoring noch engmaschiger gestaltet wird – beispielsweise indem in Kooperation mit den einschlägigen Instituten an der Universität Freiburg Bachelor- und Masterarbeiten zur Beobachtung der ökologischen Fortentwicklung im Polderareal in Auftrag gegeben werden.

Die möglichen Prognoseunsicherheiten sind nach Auffassung der Naturschutzverbände keinesfalls so groß, dass die Notwendigkeit der Ökologischen Flutungen in Zweifel zu ziehen ist! Es wäre aber günstig, wenn man angeben könnte, wie groß »der Abstand« zwischen den Ökologischen Flutungen und der Schlutenlösung minimal und maximal sein wird.

Genügend Wasser für wirkungsvolle Ökologische Flutungen?

Geringfügig flächenrelevant werden Ökologische Flutungen erst bei einem Durchfluss von deutlich über 20 m³/s. (Ein Durchfluss von 20 m³/s entspricht der Schlutenlösung, die gerade nicht in die Fläche gehen soll.) Flutungen, die halbwegs in die Fläche gehen, werden bei dem beschränkten Wasserdargebot im statistischen Mittel an max. 15 Tagen im Jahr möglich sein. Dann beginnt bei einer Einleitmenge von bis zu 65 m³/s das Wasser diejenigen Flächen zu erreichen, die zur mittleren Hartholzaue gezählt werden (in der Überflutungsdauerkarte 19 in grün markiert). In diesem Stadium der Ökologischen Flutungen werden bis zu 234 ha unter Wasser stehen. Das würde dann 42 Prozent der Landflächen im Rückhalteraum entsprechen. „*Derartige Flutungen treten (im langjährigen Mittel) nahezu jährlich auf und erreichen eine mittlere Überflutungsdauer von 19 - 5 Tagen/Jahr*“ (UVS, S. 345). Aber auch dann wird über die Hälfte der Polderlandfläche nicht von den Ökologischen Flutungen erreicht. Daraus könnte man die Einwendung konstruieren, dass allenfalls ein Mal im Jahr und nur für 5 bis 19 Tage der Vorteil der Ökologischen Flutungen gegenüber der Schlutenlösung zum Tragen kommt – dass nämlich die Ökologischen Flutungen tatsächlich in die Fläche gehen. Die Ökologischen Flutungen werden dann auf fast der Hälfte des Retentionsraumes wirkungsmächtig – aber auf der anderen Hälfte nicht. Betrachtet man nur die **Vegetationszeit**, in der die Ökologischen Flutungen am stärksten wirksam werden, scheint das Verhältnis noch ungünstiger zu werden.

Die darüber liegenden Flächen der hohen Hartholzaue werden bei einer Flutung in der Größenordnung von bis zu 140 m³/s nur an einem bis fünf Tagen geflutet. Damit ist zwischen ein Mal im Jahr bis nur noch ein Mal in fünf Jahren zu rechnen. Dann wird schätzungsweise etwas mehr als die Hälfte des Rückhalteraumes geflutet sein. (Die UVS gibt für dieses Flutungsstadium leider keine präzise Hektarzahl an.)

Die scheinbar geringe Zahl von Flutungstagen auf etwa der Hälfte des Polderareals provoziert eine Frage: Werden die zur Verfügung stehenden Wasservolumina überhaupt ausreichen, um auf einem ausreichend großen Flächenanteil im Polder den gewünschten Effekt – nämlich die dauerhafte Anpassung der Lebensräume an die große Retentionsflutung – zu erreichen? Die Hälfte des Polderareals – die höher liegenden Flächen - wird im statistischen Mittel allenfalls ein Mal in zehn Jahren geflutet. Das hat bei Gegnern und Skeptikern der Ökologischen Flutungen Zweifel genährt, ob sich auf der höher liegenden Hälfte des Retentionsraums tatsächlich auenähnliche Lebensräume dauerhaft etablieren können, um der großen Retentionsflutung standhalten zu können.

Hinzu kommt, dass „die großen Ökologischen Flutungen“ mit einem Durchfluss von 140 bis 180 m³/s noch seltener praktiziert werden können, als es zunächst aufgrund auf der Überflutungsdauerkarte 19 zum Ausdruck kommt. Die 180 m³/s liegen schon in einem Rheinabflussbereich von weit über 2.800 m³/s, bei dem die Ökologischen Flutungen bei weiter steigendem Rheinabfluss abgebrochen werden müssen.

Ferner ist zu beachten, dass für länger anhaltende Ökologische Flutungen eine Extremwertbegrenzung gelten soll. In der UVS wird das Risiko beschrieben, dass es auf Grund der Extremwertbegrenzung zu einer unvollständigen bzw. zu geringen Adaptation der Lebensräume an die Ökologischen Flutungen kommen könnte.

Wenn auf etwa der Hälfte des Retentionsraumes die Ökologischen Flutungen nur äußerst selten bis gar nicht wirksam werden, stellt sich darüber hinaus noch die Frage, ob auf diesen „trocken bleibenden“ Flächenanteilen der inhärente Ausgleich zur Retentionsflutung überhaupt greift. Dem Eingriff – also die Lebensraum schädigenden Wirkung der großen Retentionsflutung - steht möglicherweise kein inhärenter Ausgleich durch die Adaption dieser Lebensräume gegenüber. Die naturschutzrechtliche Folge wäre, dass der Ausgleich anderenorts (beispielsweise außerhalb des Rückhalteraumes) geschaffen werden müsste.

Zu diesen Fragen und Zweifeln nehmen die Naturschutzverbände wie folgt Stellung: **Das Flutungsregime im Rückhalteraum orientiert sich an am höchsten Wasserstand und Durchfluss, der durch die Retentionsflutung bestimmt wird.** Von diesem Maßstab ausgehend wird in Relation zum natürlichen Flutungsregime auf der freien Reststrecke das erforderliche Ausmaß der Ökologischen Flutungen in Hinsicht auf Überflutungshöhe und Durchfluss (m^3/s) auf den unterschiedlichen Höhenniveaus im Polderareal errechnet. **Daraus ergibt sich dann notwendigerweise, dass die höheren Auenzonierungen – wie in der natürlichen Aue – nur sehr selten bis gar nicht überflutet werden.** Die Extremereignisse beim Hochwasserabfluss führen auch in der natürlichen Aue unterhalb von Iffezheim dazu, dass Bereiche der hohen und obersten Hartholzaue überschwemmt werden, die bei mittleren Hochwässern von keiner Überflutung tangiert werden. Analog dazu ergibt sich auf den vergleichbaren Höhenniveaus im Polderareal also kein Anpassungsbedarf. Dass die hohe und oberste Hartholzaue bei mittleren Hochwasserereignissen normalerweise nicht geflutet wird, führt dazu, dass dort auch keine Ökologischen Flutungen erforderlich sind. Insofern sind Zweifel hinfällig, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Polderareal nicht stimmen könnte.

Im Übrigen zeigt die geringe Zahl von Überflutungstagen auf großen Flächen im Polderareal auch, wie übertrieben die Befürchtungen der Gegner der Ökologischen Flutungen sind, dass der Wald im Polderareal wegen der Häufigkeit und Höhe der Ökologischer Flutungen kaum noch betreten werden kann. Die Argumentation der Gegner der Ökologischen Flutungen ist hier nicht schlüssig: Einerseits wird argumentiert, dass es für wirksame Ökologische Flutungen ohnehin zu wenig Wasser geben wird. Andererseits wird beklagt, dass die Freizeitaktivitäten im Rheinwald auf Grund der Vielzahl von Ökologischen Flutungen viel zu stark eingeschränkt werden.

Ökologische Flutungen schon vor dem Probetrieb!

Zur Einleitung des Probetriebes ist lt. UVS-Langfassung auf Seite 288 eine Rheinwasserführung von $2.400 m^3/s$ mit deutlich steigender Tendenz abzuwarten. Das sei im statistischen Mittel „höchstens alle zwei Jahre“ der Fall. Wenn man »Pech« hat, kann es aber auch deutlich länger dauern. Ähnlich wie in Söllingen-Greffern gehen wir davon aus, dass mit den Ökologischen Flutungen erst dann begonnen wird, wenn der Probetrieb erfolgreich absolviert worden ist. Die Naturschutzverbände schlagen vor, **mit den Ökologischen Flutungen sofort nach Fertigstellung des Polders zu beginnen**, um möglichst frühzeitig die Anpassung der Lebensräume an Überflutungen gewährleisten zu können.¹⁰ Ein Probetrieb mit einem Einstau von mindestens 75 Prozent des maximalen Stauziels würde auf einen

¹⁰ Da die UVS davon ausgeht, dass der Anpassungszeitraum etwa 20 Jahre benötigen wird, zählt nach Auffassung der Naturschutzverbände jedes Jahr.

Schlag die gravierenden Beeinträchtigungen der Lebensräume hervorrufen, die gerade mit den Ökologischen Flutungen vermieden werden sollen. Um trotzdem die Schäden möglichst gering zu halten, hat der Planfeststellungsbeschluss für Söllingen-Greffern die Bestimmung enthalten, den Probebetrieb nur in der vegetationsfreien Jahreszeit durchzuführen. Die Übertragung dieses Vorgehens auf den Polder Breisach-Burkheim würde den Probebetrieb (und damit auch den Start der Ökologischen Flutungen) auf der Zeitachse möglicherweise noch viel weiter in die ferne Zukunft verschieben. Wie das Reglement für den Probebetrieb im Rückhalteraum Breisach-Burkheim genau gestaltet werden soll, wird in der UVS nicht dargelegt. Dies sollte nachgetragen werden.

Da erst mit erfolgreich absolvierten Probebetrieb der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Bauwerke und der Grundwasserhaltung vorliegen wird, könnte man diskutieren, ob die Ökologischen Flutungen zunächst nur bis zu einem mittleren Niveau gefahren werden – beispielsweise bis zu einem Durchfluss von 65 m³/s. Damit würde im statistischen Mittel zumindest die mittlere Hartholzaue erreicht (siehe Überflutungsdauerkarte 19).

Da im Zusammenhang mit den Ökologischen Flutungen im Rückhalteraum Greffern-Söllingen der Verdacht aufgekommen ist, dass aufgrund von Personalmangel die Ökologischen Flutungen in der Vergangenheit teilweise nicht entsprechend der Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss durchgeführt worden sind, legen wir großen Wert darauf, dass die Ökologischen Flutungen im Rückhalteraum Breisach-Burkheim tatsächlich im gebotenen Umfang durchgeführt werden, um die erforderlichen Adaptionswirkungen zu erzielen. Der Planfeststellungsbeschluss sollte unseres Erachtens präzise und eindeutige Bestimmungen enthalten, die den notwendigen Personalbestand in der Wasserwirtschaftsverwaltung selbst - aber auch in den Organisationen festschreiben, mit denen entsprechende Verträge zur Personalbeistellung abgeschlossen werden (beispielsweise Feuerwehr zur Sperrung der Wege bei größeren Ökologischen Flutungen).

Stehen die Ökologischen Flutungen in Übereinklang mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie?

In der UVS-Langfassung wird lapidar festgestellt, dass sich die Ökologischen Flutungen in Übereinstimmung mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) - entsprechend der Paragraphen 28 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz - befinden würden. Dieses Postulat wird aber nicht im Detail belegt. Das ist deshalb ein Manko, weil die Gegner der Ökologischen Flutungen u.a. behaupten, dass die Ökologischen Flutungen gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstoßen würden. Die UVS ist im Wesentlichen vor dem Urteil zum Unterweserausbau des EuGH erstellt worden. Der EuGH hat in diesem Urteil präzisiert, wann ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL vorliegt. Danach ist es ausreichend, wenn eine der vier biologischen Qualitätskomponenten in einem Wasserkörper eine der Zustandsklassen nach unten durchbricht. In der UVS wird nicht erörtert, inwiefern dieser Fall bei den Ökologischen Flutungen ausgeschlossen werden kann. Es könnten kritische Fragen aufkommen, ob es im Burkheimer Baggersee auf lange Sicht zu einer derart großen Beeinträchtigung kommt, dass das Verschlechterungsverbot ver-

letzten werden könnte.¹¹ Dies betrifft sowohl die Ökologischen Flutungen als auch die Schlutenlösung, da in beiden Fällen vergleichsweise nährstoffreiches Rheinwasser in den Baggersee einfließen wird. Um aber den Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf die Ökologischen Flutungen unangreifbar zu machen, sollte spätestens im Erörterungstermin die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes belegt werden. Dies gilt vor allem für den Fall, dass die konzessionierte Auskiesungsfläche von über 50 ha ausgeschöpft wird. Der Baggersee würde dann bei einer Fläche von über 50 ha unabhängig vom Wasserkörper Elz-Dreisam zu einem eigenständigen Seewasserkörper.

Schlamm-Ausräumung der Gießen und Blautöpfe durch die Ökologischen Flutungen?

In der UVS wird postuliert, dass die Ökologischen Flutungen dazu geeignet seien, die Schlammablagerungen aus den Gießen auszuräumen. In der UVS wird zwar dargelegt, bei welchen Fließgeschwindigkeiten mitgeführte Partikel und Sedimente im Vorfeld der Gießen abgelagert werden.¹² Es wird aber nicht ausgeführt, wie groß die Fließgeschwindigkeiten und die Schleppspannung sein muss, um die teilweise stichfesten Sedimente aus den Gießen heraus zu transportieren¹³. Dies sollte noch spezifisch für die einzelnen Gießen nachgeholt werden, weil die Gegner der Ökologischen Flutungen behaupten, dass die Ökologischen Flutungen eher zu einer weiteren Verschlammung als zu einer Freiräumung der Gießen führen werden. Die Gegner und Skeptiker der Ökologischen Flutungen behaupten ferner, dass die Verschlammungswirkung der Ökologischen Flutungen in den Gießen des Rückhalte- raumes Altenheim nachweisbar wären. Deshalb sollte auch durch (hoffentlich vorliegende) Monitoringdaten der Gießen in Altenheim belegt werden, dass dies nicht der Fall ist.

Zu einer möglichen Beeinträchtigung der quelltypischen Vegetation in den Gießen ist in der UVS-Langfassung auf Seite 362 zu lesen,

dass „in einem Monitoring die Entwicklung der Vegetation der Quellgewässer nach Durchführung der Flutungen beobachtet werden“ sollte. „Sollte sich dabei herausstellen, dass nicht tolerierbare Schäden an der maßgeblichen Vegetation oder Pflanzenarten auftreten, so können gegebenenfalls kurzfristig geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dem entgegen zu wirken.“

Das erscheint etwas mager: Zumindest sollte ausgeführt werden, welche „kurzfristig geeigneten Maßnahmen“ denn ergriffen werden könnten, um die genannten Schäden „heilen“ zu können.

Auf S. 393 postuliert die UVS-Langfassung: *„Durch Ökologische Flutungen wird nachhaltig gewährleistet, dass der Gießencharakter erhalten bleibt.“* Da diese Fest-

¹¹ Zur Nährstoffanreicherung im Baggersee wird in der UVS auf Seite 354 prognostiziert: *„Aufgrund von flutungsbedingten Nährstoffeinträgen muss dagegen langfristig mit Veränderungen der physiko-chemischen Beschaffenheit (Alterung) im Baggersee gerechnet werden, so wie dies auch bei Baggerseen in Auen der freien Rheinstrecke festzustellen ist. Diese Einträge ergeben sich weitgehend aus den Inhaltsstoffen des Rheinwassers.“*

¹² Siehe die entsprechenden Ausführungen auf S. 354 der UVS-Langfassung.

¹³ Zu den erwartbaren Fließgeschwindigkeiten im Retentionsfall siehe die Ausführungen in der UVS auf S. 322.

stellung in der Raumschaft und bei der AGL traditionell auf Unglauben stößt, sollte hier schwerpunktmäßig eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit einsetzen. Beispielsweise wäre denkbar, dass das vorgesehene „Gießenmonitoring“ von gemeinsamen Begehungen flankiert wird, bei denen die Entwicklung der Gießen unter dem Einfluss der Ökologischen Flutungen im Dialog von Fachleuten und skeptischer Öffentlichkeit begutachtet und erläutert werden kann.

Sowohl die hohe ökologische Wertigkeit der Gießen und Blautöpfe als auch die hohe Identifikation der Raumschaft mit den „*märchenhaften*“ Gießen sollten Anlass sein, sich mit höchster Sorgfalt um den Erhalt der Gießen bei den Ökologischen Flutungen zu kümmern.

Der Schutz von Wildkatze und Co.

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass auf den Seiten 325 ff in der UVS-Langfassung der retentionsbedingte „Sägezahneffekt“ bei Ausbleiben der Ökologischen Flutungen bei allen relevanten Tiergruppen hinreichend nachgewiesen wird. Die Naturschutzverbände begrüßen die Vielzahl von Maßnahmen, die im Landespflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelistet werden, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sowohl im Retentionsfall als auch bei den Ökologischen Flutungen möglichst gering zu halten bzw. zu kompensieren.

Zweifel melden wir allerdings an, ob man der **Fischfauna** genügend Sorgfalt zukommen lässt. Dazu heißt es in der UVS auf Seite 329 im Hinblick auf die Retentionsflutungen:

„Nach Ablauf des Hochwassers können in Schluten und Restwasserlachen Fische zurückbleiben und bei weiter absinkenden Wasserständen verenden. Durch mögliche Individuenverluste in Restwasserlachen sind aber ganz überwiegend nur Jungfische betroffen, in einem Umfang, der zudem keine Gefährdung der betroffenen Populationen erwarten lässt.“

Mit einem abrupten Abstoppen der Ökologischen Flutungen muss gerechnet werden, wenn im Rhein bestimmte Hochwassermarken unterschritten werden. Schnell absinkende Wasserstände ergeben sich möglicherweise aber auch aufgrund der vorgesehenen Extremwertbegrenzung der Ökologischen Flutungen. Der abrupte Abbruch der Ökologischen Flutungen wird dazu führen, dass insbesondere juvenile Fische in der Fläche „hängen“ bleiben und dort verenden werden. Wir gehen davon aus, dass vor allem kleine Hechte davon stark betroffen sein werden. Wichtig wäre aus Sicht der Naturschutzverbände, dass man bei einem Stopp der Ökologischen Flutungen – egal aus welchem Anlass - versucht, die Ökologischen Flutungen naturnah nachzubilden und langsam auslaufen zu lassen. Dies wird ggf. eine binationale Abstimmung mit Frankreich erfordern.

Grundsätzlich profitiert die Fischökologie jedoch von den Ökologischen Flutungen und den damit verbundenen Maßnahmen zur Vernetzung der Aue-Gewässer. Hier sind vor allem die typischen Kieslaicher der Aue (Nase, Barbe, Hasel, ...) hervorzuheben – ferner die Arten, die von der Quervernetzung zwischen Hauptstrom und Aue profitieren (u. a. Hecht).

Die Naturschutzverbände begrüßen auch die umfangreichen Maßnahmen, die zur naturnäheren Gestaltung von Krebsbach und Blauwasser vorgesehen sind. Als problematisch könnten sich allerdings die Kies“koffer“ erweisen, die im Blauwasser geplant sind. Über die Kiespackungen soll Grundwasser ins Blauwasser exfiltrieren. Uns sind allerdings einige Oberflächengewässer bekannt, in denen bei sommerlichen Niedrigwasserphasen genau das Gegenteil der Fall ist: Oberflächenwasser infiltriert ins Grundwasser und schmälert so den ohnehin schon geringen Abfluss. Der Durbach z. B. versickert zwischen Durbach-Ebersweier und Offenburg-Windschläg (Lkr. OG) jedes Jahr; betroffen ist eine mehrere hundert Meter lange Strecke einschließlich der gesamten aquatischen Fauna. Wir können aufgrund der Angaben in der UVS nicht abschätzen, ob der geplante Einbau der Kies“koffer“ nicht auch erhebliche negative Auswirkungen bezüglich der Wasserführung des Blauwassers in Niedrigwasserphasen haben wird. Diese Frage sollte spätestens im Erörterungstermin geklärt werden.

Da die **Wildkatze** ein Symboltier für den Naturschutz ist, messen die Naturschutzverbände den Maßnahmen einen besonderen Stellenwert zu, mit denen der Verlust der Funktion von Fortpflanzungsstätten der Wildkatze im Rückhalteraum durch „*Aufwertung von hochwassersicheren Lebensräumen innerhalb des Rückhalteraaumes, Entwicklung von neuen Lebensräumen außerhalb des Rückhalteraaumes sowie Schaffung von Verbundkorridoren (...) kompensiert werden*“ soll (S. 365 der UVS).¹⁴

Begrüßt wird u.a. auch, dass auf den neu aufzubauenden Deichen neue Magerrasen und Halbtrockenrasen angelegt werden sollen. Bei Anlage der vier Meter breiten gehölzfreien Streifen entlang der Deiche („*Dämme*“) zur Verhinderung einer Deich-Durchwurzelung schlagen wir vor, dass die neu entstehenden Waldränder als gestufte Waldsäume angelegt werden, um möglichst optimale Grenzlinieneffekte mit hoher Biodiversität herstellen zu können.

Bei den auf S. 375 und S. 376 der UVS erläuterten Baumaßnahmen zur Durchgängigmachung der Schluten sowie zur Errichtung der dortigen Bauwerke bitten wir, darauf zu achten, dass die Bautätigkeiten möglichst schonend erfolgen – nicht nur wegen des Naturschutzes, sondern auch wegen der Akzeptanz der Maßnahmen: Die vergleichbaren Baumaßnahmen innerhalb des Rückhalteraaumes Breisach-Kulturwehr haben bei Anwohnern und der BI für eine verträgliche Retention für Unmut gesorgt, weil die Bauarbeiten zu einer »Ramponierung« des Waldes geführt hätten. In dem Zusammenhang sollten für die interessierte Öffentlichkeit Baustellenführungen angeboten werden, um erstens die Notwendigkeit für die erforderlichen Baumaßnahmen an den Schluten zu erläutern und zweitens zu demonstrieren, dass man dabei alle erforderliche Sorgfalt – beispielsweise auch durch eine ökologische Bauüberwachung - walten lässt.

Sicherung landwirtschaftlicher Existenzen

In der UVS-Langfassung wird beim Vergleich der Ökologischen Flutungen mit der „Ökologischen Schlutenlösung plus“ davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Gefolge der Ökologischen Flutungen geringer sein wird. Gleichwohl sehen wir mit Sorge den Verlust landwirtschaftlicher Flächen

¹⁴ Weitere sehr begrüßenswerte Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Wildkatzenbestandes werden auf Seite 414 der UVS dargestellt.

auf Grund von Ersatzaufforstungen, wegen der Errichtung von Bauwerken zur Grundwasserhaltung usw. In der UVS finden sich keine Hinweise, inwieweit damit die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet werden könnte. Dies sollte im Erörterungstermin dargelegt werden. Ferner sollte darüber informiert werden, wie man ggf gedenkt mit diesem Problem umzugehen. Bekommen die betroffenen Landwirte Pachtflächen zur Verfügung gestellt? Gehen dadurch anderen Landwirten ggfPachtflächen verloren?

Wird der Rheinwald durch das Rheinwasser „vergiftet“?

Von der Arbeitsgemeinschaft Limnologie wird die Auffassung vertreten, dass es im Gefolge der Ökologischen Flutungen zu einer „Vergiftung“ des Polderareals durch Hexachlorbenzol (HCB) und andere Schadstoffe kommen wird. Wäre dem tatsächlich so, würde es auch zu einer „Vergiftung“ der reaktivierten Schluten im Gefolge der Schlutenlösung kommen. Da bei Rheinabflüssen über 1.550 m³/s auch jetzt schon bis zu 6 m³/s Rheinwasser in den durchgehenden Altrheinzug eingeleitet werden, müsste auch der Altrheinzug bereits völlig „vergiftet“ sein.

Die Naturschutzverbände finden im Hinblick auf die „Vergiftungsängste“ die Argumentation in der UVS-Langfassung auf Seite 353 schlüssig:

„Belastungen der Bodentiere durch Schadstoffe sind durch die Ökologischen Flutungen nicht zu erwarten, da die Erosion belasteter Altsedimente im Rhein erst bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen im Rhein (vergleichbar HW Mai 99) einsetzt und die Belastungen künftig abnehmen werden (siehe Kp. 3.3.3). Auch sind bislang keine Belastungen von Bodentieren aus Überflutungsflächen der freien Rheinstraße bekannt.“